

hätten, „die ersten 6 Tage sind vorüber, im Gesetze stehen 8 Tage, da kommen wir den Sonntag und Montag zum Anmelden und Abholen der Stimmzettel immer noch zur rechten Zeit“, dann würden die, die gewartet haben, offenbar präjudicirt worden und zugleich die Möglichkeit der Ungültigkeit meiner Wahl vorhanden sein. Insofern muß ich allerdings wünschen, daß ermittelt werde, wie viel Stimmberechtigte in beiden Ortschaften vorhanden gewesen sind? Denn nur dann, wenn wir diese Zahl wissen, können wir das allein richtige Addition- und Subtractionserempel vornehmen, außerdem aber nicht. Nun komme ich auf die Wahl selbst. Ich bin selbst Wahlcommissar in diesen 3 Kreisen gewesen. Ich bin mit mir zu Rathe gegangen, ob die Bestimmung der achttägigen Frist in §. 10 des Wahlgesetzes auch auf die Nachwahlen zu beziehen sei. Ich habe als Wahlcommissar bei allen Gerichtsbehörden, die dabei betheilt waren, angeordnet, sie möchten die achttägige Frist genau innehalten und sich nicht irren lassen durch die Zweifelsgründe, die dagegen erhoben werden könnten, damit man einen Wahlbezirk von 72,000 Seelen nicht durch eine falsche Wahl in die Verlegenheit setze, noch einmal wählen zu müssen. Aber verbergen kann ich nicht, daß sich Bedenken erheben lassen, ob bei der Nachwahl eine Innehaltung der achttägigen Frist überhaupt nöthig sei. In §. 10 heißt es: „Sofort nach erfolgter Publication einer solchen Verordnung haben die Gemeindeobrigkeiten, ohne weitere Veranlassung dazu zu erwarten, mittelst öffentlichen Anschlags eine Aufforderung zu erlassen, der zufolge diejenigen Stimmberechtigten aus der Gemeinde, welche an der Wahl Theil nehmen wollen, binnen einer Frist von acht Tagen sich anzumelden und über ihre Stimmberechtigung auszuweisen haben.“ Das ist also von dem Zeitpunkte der königl. Verordnung an. Wenn aber die zweite Wahl stattfindet, dann kann man nicht die Worte, die hier in dem Paragraphen stehen, auf diese zweite Wahl beziehen, denn es heißt ja: „von der königl. Verordnung an“. Ich habe viele Juristen darüber gesprochen, auch solche habe ich darüber gehört, die nicht Juristen sind, von denen man aber gern zu sagen pflegt, sie hätten gesunden Menschenverstand. Sie alle aber haben mir gesagt: wir glauben nicht, daß es nöthig ist, bei einer Nachwahl diese achttägige Frist innezuhalten. Wenn schon sich daher Zweifel dagegen erheben lassen, ob bei einer Nachwahl die achttägige Frist noch nöthig sei, so muß ich dessen unerachtet, daß man meine Wahl ohne weiteres anerkennen wollte, depreciren und den Ausschuss bitten, er wolle sich vorher, ehe er meine Wahl anerkennt, vergewissern, wie viel Stimmberechtigte überhaupt in jenen Orten vorhanden gewesen sind. Ergäbe sich z. B. eine Zahl von 500 Stimmberechtigten, während ihrer nur 100 da waren und wirklich stimmten, so würde die so entstehende Differenz von 400

Stimmen meine Wahl als ungültig erscheinen lassen. Ich bitte, es möglichst streng zu nehmen.

Berichterstatter Vicepräsident Haden: Auch dieses Bedenken ist im Ausschusse zur Sprache gekommen. Es ist auch in dieser Beziehung der Ausschuss nicht unthätig gewesen, er hat, soweit es möglich war, Nachrichten darüber und zwar statistische Nachrichten sich verschafft. Wenn nun für die erste Kammer die Grundbesitzer allein wählten, so sind nach diesen statistischen Nachrichten in Connewitz 145 Häuser und am Thonberge 70. Das giebt die Summe von 215. Von diesen 215 haben den Abg. Klinger gewählt 43. Wollte man demnach auch alle übrigen auf den Kaufmann Harfort rechnen, so würde nichts desto weniger Harfort noch immer nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht haben, denn wenn diese 172 Stimmen und die 260, die der Kaufmann Harfort erhalten hat, zusammengerechnet werden, so macht das erst 432 Stimmen und der Abg. Klinger hat deren 469. Nun könnte die Frage entstehen, ob nicht Grundbesitzer da wären, die, obwohl nur im Besitz von Häusern, doch auch im Besitz von kleinern Grundstücken sind und deshalb zugleich mit zur Wahl berechtigt wären. So weit konnte der Ausschuss in seiner Ermittlung nicht gehen und er muß es demnach nach dem Vortrage des Abg. Klinger der Kammer überlassen, ob sie die Wahl für beanstandet erklären will. In letztem Falle müßten dann allerdings Seiten der Regierung nähere Untersuchungen eingeleitet werden.

Abg. Oberländer: Ich bin nicht der Ansicht des Abg. Klinger, daß darüber noch besondere Erörterungen angestellt werden, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten in den betreffenden Orten ist. Ich halte mich ganz daran, daß die competente Behörde, die Obrigkeit über betreffende Orte, das Gesetz vollständig erfüllt hat. Die ohne Namensunterschrift hinzugebrachte Bemerkung verdient gar keine rechtliche Beachtung. Der Abg. Börcke hat gemeint, daß, wenn der Ausschuss dieser Ansicht sei, dann eine Verfälschung der Acten angenommen werden müsse. Nun, sollte man das wirklich annehmen, — ich will dem nicht widersprechen, — so würden die, welche die unberechtigte Bemerkung in die Acten gebracht haben, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen sein; aber auf die Wahl würde dies durchaus von keinem Einfluß sein. Darüber ist kein Zweifel vorhanden, die gesetzliche Vorschrift ist beobachtet worden; die Obrigkeit hat die Bürger aufgefordert, sich binnen 8 Tagen anzumelden.

Präsident Joseph: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so frage ich die Kammer: ob sie die Wahl des Abg. Klinger für unbeanstandet erklären will? — Gegen 3 Stimmen angenommen,

Präsident Joseph: Die nächste Sitzung wird Montags 11 Uhr stattfinden, auf die Tagesordnung derselben setze ich die Berathung der Beschlüsse der zweiten Kammer über die Zurückziehung der Reichstruppen aus Thüringen, die Wahl einer außerordentlichen Deputation für die Petition aus Hagenest, dann den Bericht über das königl. Decret, die Bewilligung eines Credits für die Commission der Gewerbe- und Arbeiterverhältnisse betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Minuten vor 2 Uhr.